

Betreff: Betrieblicher Pandemieplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Aufstellung beschreibt die aktuell notwendigen Maßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr im Rahmen der Sars-Covid-2 Pandemie im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz.

Aufgrund der aktuell (März 2022) immer noch sehr hohen Infektionszahlen legt das STW folgende Regeln zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

1. Allgemeine Verhaltensregeln zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit

1.1 Innerbetriebliche Besprechungen

Dienstbesprechungen und Mitarbeitergespräche sollen weiterhin möglichst ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden. Sind persönliche Besprechungen erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden.

Sicherheitshalber ist das Tragen von FFP2-Masken oder OP-Masken empfohlen.

1.2 Besprechungen mit externen Personen

Besprechungen mit externen Personen sollen möglichst als Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Ebenso sollen insbesondere Beratungen von Studierenden per Telefon, per E-Mail und mit Videokonferenzen erfolgen.

Wenn ein persönliches Treffen unvermeidlich ist, ist darauf zu achten, dass der persönliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird, ggf. eine Hygienewand zwischen Beschäftigten und Kunden ist und eine ausreichende Belüftung gewährleistet wird.

Sicherheitshalber ist das Tragen von FFP2-Masken oder OP-Masken empfohlen, dies gilt ganz besonders bei häufigen Kundenkontakt.

1.3 Dienstgänge im Studentenwerk

Bei Dienstgängen im Studentenwerk wird allen Beschäftigten empfohlen auf den Fluren und in öffentlichen Räumen FFP2-Masken oder OP-Masken zu tragen und bei persönlichen Begegnungen den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Soweit in den Gebäuden der Hochschulen Maskenpflicht besteht, ist diese zu beachten.

1.4 Erhöhte Hygieneanforderungen

- Die Beschäftigten im Studentenwerk werden aufgefordert Oberflächen, die von verschiedenen Beschäftigten und / oder auch Kunden häufig benutzt werden, z. B. Türklinken, Ablageflächen, Briefkästen täglich mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Die Desinfektionsmittel werden von den direkten Vorgesetzten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Arbeitsumgebung (Schreibtisch, Tastatur, etc.) sollte ebenfalls täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- In den Sanitärräumen werden Seifenspender und im Bereich der Hochschulgastronomie zusätzlich Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt. Aushänge in den Sanitärbereichen verdeutlichen das Vorgehen bei der Handhygiene.

2. Organisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsplätze

2.1 Beschäftigten, die nicht unbedingt und regelmäßig Arbeitsleistungen vor Ort erbringen müssen (Papierpost, Unterschriften, Drucken, Papierablage, Reparaturen, Einrichtung und Betreuung technischer Einrichtungen etc.), kann mobiles Arbeiten im Homeoffice tageweise ermöglicht werden, um die Kontakte vor Ort zu reduzieren. Dabei sind die im Studentenwerk üblichen Vereinbarungen zum Arbeiten im Homeoffice als Nachtrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen, einschließlich der Erklärungen zum Datenschutz und zur Arbeitssicherheit.

2.2 Soweit kein Einzelbüro zur Verfügung steht, sind die Arbeitsplätze grundsätzlich so einzurichten, dass der persönliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter gewährleistet ist. Ggf. sind die Arbeitsplätze durch eine Hygienewand zu trennen. Ist die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 m nicht möglich und die Hygienewand nicht ausreichend, wird allen Beschäftigten empfohlen FFP2-Masken oder OP-Masken zu tragen.

2.3. Das Studentenwerk ist nicht mehr verpflichtet den Beschäftigten FFP2-Masken oder OP-Masken zur Verfügung zu stellen. Da uns die Sicherheit der Beschäftigten aber wichtig ist, bietet das Studentenwerk hier auch weiterhin bis zu 2 FFP-Masken oder OP-Masken pro Woche (in Abhängigkeit der Arbeitstage und der Homeoffice-Regelung) kostenlos an.

2.4 Das Studentenwerk ist nicht mehr verpflichtet Schnell- und/oder Selbsttests anzubieten. Soweit aber aus der Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Fachbereiche hervorgeht, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wird den Beschäftigten wöchentlich ein Selbsttests angeboten. Die Gefährdungsbeurteilungen sind von den jeweiligen Abteilungs-, Bereichs- und Stabsstellenleitern unverzüglich entsprechend zu erstellen bzw. anzupassen.

Wird ein positives Ergebnis bei einem Schnell- und/oder Selbsttest festgestellt, ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren. Der Beschäftigte/die Beschäftigte hat sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und dort zu verweilen bis zum Ende der Quarantänezeit oder bis er sich freigetestet hat. Kollegen und Kolleginnen von positiv getesteten Beschäftigten werden vom Arbeitgeber umgehend verständigt und sollen baldmöglichst überprüfen, ob sie ggf. angesteckt worden sind.

2.5 Eine 3G-Kontrollpflicht des Studentenwerks bezogen auf seine Beschäftigten entfällt.

3. Besondere Regeln in der Hochschulgastronomie

3.1 Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die zum Dienst gerufen werden und in Teams zusammenarbeiten müssen, haben möglichst den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zu wahren. Ist die Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes nicht möglich, haben alle Beteiligten OP-Masken zu tragen.

Bei der Speisenproduktion ist stets eine OP-Maske zu tragen. An der Ausgabe ist stets eine OP-Maske zu tragen. Bei häufigem Kundenkontakt wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

3.2 Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die mit der Ausgabe von Lebensmitteln beauftragt sind, haben Einmalhandschuhe zu tragen, soweit keine Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen/Händedesinfizieren besteht. Einmalhandschuhe sind nach Gebrauch sicher zu entsorgen. Es sind möglichst Baumwollhandschuhe unterzuziehen. Beim Tragen von Einmalhandschuhen ist auf eine ausreichende Hautpflege gemäß Hautschutzplan zu achten.

Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die lediglich mit dem Kassieren beauftragt sind, brauchen keine Einmalhandschuhe zu tragen. Auf regelmäßiges Händewaschen/Händedesinfizieren ist zu achten.

3.3 Kassenarbeitsplätze in der Hochschulgastronomie sind eingehaust. Das Bezahlen mit Bargeld ist abgeschafft. Möglich sind alle bargeldlosen Zahlungssysteme: Hochschulkarten, EC-Karten, Kreditkarten, PayPal. Die Kartenlesegeräte sind außerhalb der Kabinen aufgestellt.

3.4 Ausgabetheken in der Hochschulgastronomie sind mit einem Spuckschutz ausgestattet, so dass bei einem Abstand zwischen Kunden und Beschäftigten unterhalb von 1,5 Meter die Verbreitung der Aerosole wirksam behindert ist. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, sind mit Hilfe von Folienbändern, die im Bodenbereich aufgebracht wurden, oder mit Absperrbändern die Kunden zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Meter angehalten.

3.5 Bei der Abgabe von unverpackten Lebensmitteln findet grundsätzlich keine Selbstbedienung statt. Die Produkte werden von den Beschäftigten ausgegeben. Die Beschäftigten haben für diese Tätigkeit Einmalhandschuhe und Masken zu tragen.

4. Maßnahmen im Bereich der Wohnanlagen

4.1 Den studentischen Mieter und Mieterinnen wird empfohlen beim Verlassen des Individualwohnraums auf den Verkehrswegen, in Gemeinschaftsküchen, in gemeinschaftlichen Sanitärbereichen und in Waschräumen FFP2-Masken oder OP-Masken zu tragen.

4.2 Die Benutzung der Gemeinschaftsräume in den Wohnanlagen ist wieder möglich. Hierzu ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (beim Hausmeister) und die damit übermittelten jeweiligen Regelungen sind einzuhalten. Die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen kann jederzeit vom Studentenwerk erfolgen.

5. Allgemeine Informationen

5.1 Für die Ausgabe von Masken, Einmalhandschuhen und Desinfektionsmitteln sind die direkten Vorgesetzten verantwortlich. Es werden OP-Masken und FFP2-Masken bereitgestellt. Die Beschäftigten sind im Umgang mit den Masken zu unterweisen.

5.2 Soweit die Beschäftigten in den oben genannten Fällen angehalten sind, eine Schutzmaske zu tragen, sollten folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Vor dem Anlegen einer Maske gründlich die Hände waschen oder desinfizieren (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Es ist darauf zu achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Die Maske ist spätestens dann zu wechseln, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Während des Tragens, ist es zu vermeiden die Maske anzufassen und zu verschieben.
- Beim Abnehmen der Maske möglichst nicht die Außenseiten berühren, da sich hier Erreger befinden können. Es sind die seitlichen Laschen oder Schnüre zu greifen und die Maske vorsichtig abzulegen.
- Nach dem Abnehmen der Maske gründlich die Hände waschen oder desinfizieren (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

5.3 Soweit die Schutzmasken die meiste Zeit zu tragen sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass nach einer Tragedauer von maximal 120 Minuten bei OP-Masken und maximal 75 Minuten bei FFP2-Masken eine Erholungsdauer von 30 Minuten gewährleistet wird.

Regensburg, 31.03.2022

Doreen Steudte
Stellvertretende Geschäftsführung